

# Partnervertrag „Lebacher Gutschein“

Vertrag zur Teilnahme am „Lebacher Gutschein“

zwischen dem

**Verkehrsverein Lebach  
Am Markt 16, 66822 Lebach  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden**

und

- nachfolgend Partner genannt -

\*tragen Sie bitte die vollständige Firmenadresse ein

Geschäftsname: \_\_\_\_\_

Inhaber: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Tel./Fax \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Mitglied im Verkehrsverein ja nein

Mit diesem Vertrag erklärt der Partner die Teilnahme am „Lebacher Gutschein“ des Verkehrsvereins Lebach

## § 1 Zweck des Vertrages

(1) Wesentlicher Zweck des Gutscheines ist die Erfüllung eines geschäftsunabhängigen Gutscheines in der Stadt Lebach.

(2) Zur Teilnahme berechtigt sind alle Gewerbetreibenden, die Mitglied im Verkehrsverein Lebach sind.

## § 2 Verkauf der Gutscheine

(1) Der Verkauf des „Lebacher Gutscheins“ erfolgt über die Stadt Lebach (Bürgerbüro), Anne Treib Buch&Papier und die LeVo-Bank.

## § 3 Rechte und Pflichten

(1) Der Partner verpflichtet sich, die Gutscheine anzunehmen.

(2) Kostenlos zur Verfügung gestellte Aufkleber ermöglichen den Partner sich als Akzeptanzstelle zu profilieren.

#### § 4 Einlösen der Gutscheine

- (1) Die Partner verpflichten sich den Gutschein als vollwertiges Zahlungsmittel zu akzeptieren und dem Kunden alle allgemein üblichen Rechte zu gewähren.
- (2) Die Partner sind verpflichtet die Gutscheine auf ihre Echtheit zu überprüfen: Originalgutscheine besitzen eine kopiersichere silberfarbene Heißfolienprägung, das Logo „Lebacher Gutschein“. Die Gutscheine sind nur in den Werten 10 €, und 50 € erhältlich.
- (3) Der angenommene Gutschein ist unverzüglich mit dem eigenen Firmenstempel, Unterschrift und Datum zu versehen, sowie die linke obere Ecke abzuschneiden und damit zu entwerten.
- (4) Eine Teilung des Gutscheinbetrages ist, ebenso wie die Barauszahlung der Gutscheinsumme, **grundsätzlich ausgeschlossen**. Auch die Auszahlung eines Differenzbetrages ist nicht vorgesehen. Den Partnern wird jedoch empfohlen, den Kunden für den Ausgleich von Differenzbeträgen ihre eigenen geschäftsabhängigen Gutscheine anzubieten.
- (5) Die Gutscheine sind wie Bargeld zu behandeln und sicher aufzubewahren. Das Risiko für den Verlust der erhaltenen Gutscheine liegt bei dem Vertragspartner. Er haftet bei Verlust oder Diebstahl der Gutscheine.
- (6) Die entwerteten Gutscheine sind gemeinsam mit einer Rechnung (Formular als Download im Internet) an den Verkehrsverein Lebach zu senden oder in den Briefkasten zu werfen.
- (7) Der Gegenwert der eingelösten Gutscheine wird dem Partner zum 1. des Folgemonats überwiesen.
- (8) Grundsätzlich können die Gutscheine jederzeit postalisch eingereicht werden, spätestens jedoch am Ende des jeweiligen Quartals.
- (9) Die Abrechnung erfolgt über den Verkehrsverein Lebach. Auftretende Unstimmigkeiten in der Abrechnung sind Verkehrsverein innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zahlungseingang mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist verfallen etwaige Rechtsansprüche.

#### § 5 Marketing

- (1) Der Verkehrsverein verpflichtet sich die Gutscheine in einer ausreichenden Anzahl vorzuhalten und den Stand der jeweils aktuell teilnehmenden Betriebe auszuweisen.
- (2) Der Verkehrsverein stellt dem Partner erstmalig eine kostenlose Erstausrüstung zur Verfügung, bestehend aus: Mustergutschein, Informationen für Mitarbeiter (Datenblatt), Partnervertrag und Aufkleber.

#### § 6 Vertragslaufzeit, Kündigung, Ausschluss

- (1) Beide Vertragsparteien haben ein Kündigungsrecht. Die Kündigung ist gegenüber der Vertragspartei schriftlich zu erklären.
- (2) Die erstmalige Mindestvertragslaufzeit für die Teilnahme am Gutschein beträgt 24 Monate (zzgl. der allgemeinen Bestimmungen § 7).
- (3) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Partner das Vertragsverhältnis unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

(4) Erfolgt nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit keine schriftliche Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein Jahr.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Lebach.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksam gewordenen Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, durch die der gewollte und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

(3) Dieser Vertrag wird mit den nachstehenden, rechtsverbindlichen Unterschriften gültig.

(4) Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkehrsvereins Lebach.

(5) Befristung und Verjährung von Gutscheinen.

Ist der Gutschein ohne Befristung ausgestellt worden, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt worden ist.

(6) Es entstehen durch die Teilnahme keine weiteren Kosten für Gewerbetreibende, die Mitglied im Verkehrsverein sind.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Partner \_\_\_\_\_

gez. Lebach, Februar 2013,  
Verkehrsverein Lebach, Der Vorstand

